

12. August 1850.

(1949) Kundmachung. (1)

Nro. 37576. Zur Besetzung der bei dem Magistrat in Kutty, Kolomeaer Kreises, erledigten Stelle eines provisorischen Stadtkaßiers und eines prov. Stadtkaßie-Kontrollors, wovon mit dem ersten Posten der Gehalt von Zweihundert Fünfzig Gulden, und mit dem zweiten der Gehalt von Zweihundert Gulden, und für beide die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende September l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Kuttyer Magistrat, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- über das Befähigungsdekret zum Stadtkaßier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilität-Wissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
- über die Kenntniß der deutschen, ruthenischen und polnischen Sprache;
- über das untaelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
- haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Kuttyer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom f. f. galiz. Landesgouvernium.

Lemberg am 25. Juli 1850.

(1941) Konkurs. (2)

Nro. 8366. Zur Besetzung der bei der f. f. hauptgewerkschaftlichen Bergverwaltung zu Eisenerz in Ober-Steyermak erledigten Schichtenmeisters-Bedienstung.

Bei der f. f. hauptgewerkschaftlichen Bergverwaltung zu Eisenerz in Ober-Steyermak ist der Dienstesposten eines Schichtenmeisters mit dem Gewinne einer jährlichen Besoldung von 550 fl., 15 Klafter Brennholz à 2 fl. 30 kr. — ein Lictäquivalent von 8 fl. 20 kr., freier Wohnung samt Garten und eines Grundstückes für eine Kuh, verbunden mit der Obliegenheit eines Cautions-Erlages vor der erfolgten Beerdigung von fünf Hundert Fünfzig Gulden in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstesposten der XI. Diätenklasse ist ein Individuum erforderlich, welches auf einer montanistischen Lehranstalt die Bergwesenstudien mit gutem Erfolge absolviert hat, dann im Markscheidsfache, im Zeichnen, Concept- und Rechnungsfache bewandert ist.

Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um die offene Dienstesstelle kompetitiven wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche, soferne sie im f. f. Dienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, außerdem aber unmittelbar an diese f. f. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direction vom unten gesetzten Tage binnen 6 Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit, die zu leistende Caution vor der erfolgenden Beerdigung bei dieser Direction berüthen zu können, so wie über den allenfallsigen Verlust einer Verwandtschaft oder Verschwägierung mit den Gliedern dieser Direction, oder mit den Beamten der f. f. hauptgewerkschaftlichen Berg-Verwaltung zu Eisenerz auszuweisen.

Von der f. f. steierm. österr. Eisenwerks-Direction.

Eisenerz, am 13. Juli 1850.

(1943) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 6414. Bei dem Postamte in Bielitz ist eine Offizial-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 600 fl. Conv. Münze gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniße von der Postmanipulation, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30ten August 1850 bei der f. f. Postdirektion in Troppau einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem Eingang erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der f. f. gal. Post-Direktion.

Lemberg am 7. August 1850.

(1942) Konkurs-Kundmachung. (2)

Nro. 8935. Bei dem f. f. Haupt-Münzamte in Wien ist die Ge- gen-Probiererstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. C. M.

Nº 184.

12. Sierpnia 1850.

ein Quartiergeld von 120 fl. C. M. und die X. Diätenklasse verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und beim Münzwesen bereits Dienste leisteten, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen über die zurückgelegten bergakademischen Studien, über ihre Fähigkeit im Münzprobierfache, und über ihre sonstige Qualifikation belegten Gesuche bei dem unterzeichneten Amte längstens bis 22. August dieses Jahres im Wege ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen.

Vom f. f. Haupt-Münzamte.
Lemberg am 25. Juli 1850.

(1948) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nro. 12570. Zur Besetzung der bei dem Zolkkiewer f. f. Kreisamts erledigten Stelle eines berittenen Kreisdragoners, mit welcher ein jährlicher Gewalt von 150 fl. und ein jährliches Pferdunterhaltspauschale von 50 fl. C. M. nebst Bekleidung, Armatur und Pferdrüstung verbunden ist, wird der Concours bis Ende August d. J. hiermit ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit der Conduits- und Superarbitrirungsliste versehen mittelst des vorgesetzten Regiments- oder Corps-Commandos vor Ausgang des obigen Termins bei diesem Kreisamte einzubringen, weil in der Regel zu berittenen Kreisdragonern nur solche verdiente Unteroffiziere ernannt werden dürfen, welche bei der Cavallerie gedient haben, als Real- oder Halbinvaliden erkannt wurden, übrigens aber noch in jeder Beziehung vollkommen geeignet sind, dem Dienste eines Kreisdragoners ausdauernd vorzustehen, daher noch rüstig, mit keinen Leibesgebrechen, insbesondere nicht mit Brüchen behaftet sein. Hierbei wird bemerkt, daß die Anstellung anfänglich provisorisch auf drei Jahre dauert, welche nach erfolgter Stabilisierung in die Dienstzeit eingerechnet werden wird.

Zolkkiew, am 24. Juli 1850.

(1940) Konkurs. (1)

Nro. 8933. Bei dem f. f. Haupt-Münzamte in Wien ist die Zeugschaffers-Controllorstelle erledigt, womit die XI. Diätenklasse, ein Gehalt jährlicher 500 fl., ein Quartiergeld von 100 fl. C. M. und die Verpflichtung zur Erledigung einer Dienst-Caution von 500 fl. verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und beim Münzwesen bereits Dienste leisteten, haben ihre mit den gehörigen Zeugnissen über die zurückgelegten bergakademischen Studien und über ihre im Münz- und Rechnungswesen gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen belegten Gesuche bis längstens 25ten August dieses Jahres im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem f. f. Haupt-Münzamte einzubringen.

Vom f. f. Haupt-Münzamte.
Wien, am 22ten Juli 1850

(1932) Licitations-Ankündigung. (3)

Nro. 10676. Am 12. August l. J. wird um 9 Uhr Vormittags in der f. f. Kreisamtskanlei zur Sicherstellung des im f. f. 1851 erforderlichen Brennholzes für die beiden hiesigen Seminarien und geistlichen Institute, und zwar:

Für das lateinische Seminarium:

137 1/2 n. ö. Klafter harten,

30 " " weichen;

198 1/2 n. ö. Klafter harten,

204 " " weichen;

6 n. ö. Klafter harten,

6 n. ö. " weichen,

34 n. ö. Klafter harten,

9 n. ö. Klafter weicher Gattung die Lizitazion abgehalten werden. Sollte die 1. Lizitazion mißlingen, so wird die 2. am 16. und die 3. am 20. August 1850 um dieselbe Zeit stattfinden. Unternehmungslustige haben daher am bestimmten Tage mit der Caution von 450 fl. C. M. zu erscheinen.

Lemberg am 1. August 1850.

(1946) Ankündigung. (2)

Nro. 10074. Von Seite des Kolomeaer f. f. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Beischaffung der Straßen-Deckstroße in der 83ten bis 90ten Metre der VII. Karpaten Hauptstrasse des Kolomeaer Straßenbau-Kommissariats Nro. I. deren Bedarf für das Jahr 1851 besteht:

in der Kolomeaer Wegmeisterschaft:
an Erzeugung sammt Zufuhr von 825 Haufen Schot-

ter um 795 fl. 20 1/4 kr.

an Verbreitung sammt Zufuhr von 575 Haufen Schotter um	57 fl. 30 fr.
in der Zablotower Wegmeisterschaft:	
an Erzeugung sammt Zufuhr von 1122 Haufen Schotter um	1300 fl. 17½ fr.
an Verbreitung sammt Zufuhr von 672 Haufen Schotter um	67 fl. 12 fr.
in der Barrometer Wegmeisterschaft:	
an Erzeugung sammt Zufuhr von 413 Haufen Schotter um	478 fl. 31¼ fr.
an Verbreitung sammt Zufuhr von 313 Haufen Schotter um	36 fl. 31 fr.
eine Lizitation am 16ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 22ten August 1850 und endlich eine 3te Lizitation am 29ten August 1850 in der Kolomeaer Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.	

Das Praetium lisci beträgt 2735 fl. 22 ½ fr. C. M. und das Badium 273 fl. 32 fr. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gebachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Aufrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterschrieben sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Kolomea am 30. Juli 1850.

(1947) Lizitations-Ankündigung.

(1)

Nro. 12057. Von Seite des Stanislauer f. f. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Deckstoffersfordernisse für das Stanislauer Straßenbau-Kommissariat pro 1851, und zwar:

- 1.) für die Pasiecznaer Wegmeisterschaft II. Hauptkom. Straße bestehend in Erzeugung sammt Zufuhr 1034 Haufen und gegen Fiskalpreis von 3098 fl. und Verbreitung von 784 Haufen gegen detto von 130 fl. 40 ¾ fr.
 - 2.) für die Stanislauer Wegmeisterschaft detto bestehend in detto detto von 388 Haufen und gegen detto von 577 fl. 8 ½ fr. in Verbreitung von 238 Haufen gegen detto von 26 fl. 26 fr.
 - 3.) für Dobrowoder Wegmeisterschaft Roszeczower Verbindungsstraße bestehend in detto detto und Zerschlägung von 418 und gegen detto von 1109 fl. 12 ½ fr. und Verbreitung von 318 Haufen gegen detto von 47 fl. 42 fr.
 - 4.) für die Niżnower Wegmeisterschaft detto detto von 630 Haufen gegen Fiskalpreis von 1457 fl. 9 fr. und Verbreitung von 345 Haufen gegen detto von 39 fl. 6 fr.
 - 5.) für die Tysmienitzer Wegmeisterschaft bestehend in detto und Zufuhr von 910 Haufen und Verbreitung von 610 Haufen gegen Fiskalpreis von 3493 fl. 21 fr. und 101 fl. 40 fr., und
 - 6.) für die Stanislauer Wegmeisterschaft bestehend in detto detto und detto von 475 Haufen gegen Fiskalpreis von 810 fl. 16 ¼ fr. und Verbreitung von 375 Haufen gegen detto von 41 fl. 39 ½ fr.
- C. M., eine Lizitation am 21ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 28ten August, und endlich eine 3te Lizitation am 4ten September 1850 in der Stanislauer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium lisci beträgt im Gangen 10897 fl. 38 ¾ fr. in C. M. und das Badium 1089 fl. 42 fr. C. M.

Bei der Versteigerung werden auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Aufrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterschrieben werden.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey.

Stanislau am 30ten Juli 1850.

(1952) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 7512. Von der f. f. galizischen Finanz-Landes-Direktion wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des herrschaftlichen Bierbräuhauses in Jaworow, Przemysler Kreises mit der Bier-Ausschanks-Gerechtigkeit in der Stadt Jaworow und den zur Reichs-Domäne Jaworow gehörigen Dörfern, als: Stary Jazow mit Nowiny, Czernilawa, Wierzbiany, Zawadow, Zaluzie, Citula, Trościaniec, Szkoła, Olszanica, Nowy Jazow, Muzyłowice nationale und Collonie, Czarnokoniec, Zbadyn mit Collonie Kuttberg, Tuczapy, Ozomla mit der Collonie Schomlau, Nowosiotki und Laszki, Rzeczyca nationale und Collonie Hartfeld endlich Mołoszkowice mit der Collonie Kleindorf, Berdichow mit der Collonie Berdikau dann Podluby mit der Collonie Mosberg auf die Zeitspanne vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1853 die Versteigerung am 3. September 1850 in der Amtskanzlei des f. f. Kameral-Wirtschaftsamtes in Jaworow in den gewöhnlichen Amtsständen werde abgehalten werden.

Der ausgemittelte Fiskalpreis beträgt 5412 fl. 8 fr. C. M. Die Erwerbs-, Einkommen- und die allgemeine Verzehrungssteuer hat der Pächter neben dem Pachtzins aus Eigenem zu entrichten, der Pachtzins ist vierteljährig voraus zu bezahlen. Jeder Pachtlustige hat zu Handen der Lizitationskommission ein Badium mit dem 10. Theile des Aufrufspreises baar zu erlegen.

Der Pächter hat eine Kautio[n]n, wenn sie mittelst Realhypothek geleistet wird, in dem Betrage von drei Bierheilen des ganzzährigen Pachtzinses ohne eine Aufgabe, und falls die Kautionsleistung im baaren Gelde oder in auf den Ueberbringer, oder auf den Pächter lautenden oder an ihn zedirten öffentlichen Obligationen, in Zentral-Kassaaufweisungen, oder in Pfandbriefen der galizischen ständischen Kreditanstalt, deren Werth den bestehenden Vorschriften gemäß berechnet und angenommen werden wird, geschieht, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtzinses ebenfalls ohne Aufgabe binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Pachtbestätigung beizubringen.

Aerarialräckständler und jene, die für sich selbst keine gültigen Verträge schließen können, ferner jene, die wegen eines aus Gewinnsucht verübten Verbrechens in Kriminal-Untersuchung standen und nicht für unschuldig erkannt wurden, werden zur Lizitation nicht zugelassen.

Es werden auch schriftliche von den Pachtlustigen eigenhändig geschriebene, sonst aber mit der Unterschrift zweier Zeugen versehlene versiegelte Anboten angenommen. Derlei Anboten müssen jedoch mit dem Eingaben-Stempel versehen, mit dem Badium belegt sein, den bestimmten Preisangtrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausur vorkommen, die mit den Bestimmungen des Lizitationsaktes nicht im Einflange wäre, vielmehr muß darin die Erklärung enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingnissen unbedingt unterzieht. Die versiegelten schriftlichen Offerten können vor der Lizitation bei der Przemysler f. f. Kameral-Bezirks-Verwaltung oder bei dem Jaworower Kameral-Wirtschaftsamte bis 2ten September l. J. einschließlich, oder am Tage der Versteigerung bei der Lizitations-Kommission in Jaworow jedoch nur vor dem Abschluß der mündlichen Versteigerung überreicht werden und werden, wenn Niemand mehr lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbieter erfolgt.

Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf einen gleichen Anbothbetrag lauten, wird dem Ersteren der Vorzug gegeben, bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitationskommission vorgenommen werden wird.

Wer nicht für sich, sondern für einen andern lizitiren will, muß sich mit einer auf dieses Geschäft insbesondere lautenden gerichtlichen Vollmacht seines Machtgebers ausweisen.

Die übrigen Lizitationsbedingnisse können bei dem Jaworower Kameral-Wirthschaftsamte eingesehen werden, und werden auch am Tage der Lizitation von der Lizitationskommission den Kauflustigen vorgelesen werden.

Lemberg am 3. August 1850.

(1954) **K u n d m a c h u n g.** (1)

Nro. 1421. Vom Magistrat der Stadt Grodok wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sei über Einschreiten des Joseph Freudenheim de präs. 13. Juni 1850 N. E. 1421 die executive Heilbietung der dem H. Augustin Boggia eigenthümlich angehörigen Hälfte der in Grodok unter C. Nro. 6 gelegenen Realität wegen von selbem an Joseph Freudenheim aus dem auf die Inskription vom 3ten Juni 1844 gegründeten schiedsrichterlichen Spruches vom 4. Juni 1844 schuldigen 550 fl. C. M. sammt 5 per entigen vom 4. Juni 1844 laufenden Interessen, dann den unterm 3. März 1849 mit 1 fl. 57 fr. C. M. und gegenwärtig mit 13 fl. 57 fr. C. M. zugesprochenen Executionskosten bewilligt und hiezu der erste Termin auf den 11. September 1850, der zweite auf den 11. Oktober 1850 und der dritte auf den 11. November 1850 jedesmal 10 Uhr Früh festgesetzt worden, an welchem die in Execution gezogene Realitätshälfte in der hierortigen Magistratskanzlei unter nachstehenden Bedingnissen versteigert werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-werth der fraglichen Realitätshälfte mit 2648 fl. 45 fr. Conv. Münze angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten als 10percentiges Angeld zu Handen der Lizitationskommission den Betrag von 264 fl. 50 1/2 fr. C. M. im Paaren zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den angebotenen Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendeter Lizitation fogleich zurückgestellt werden wird.

3. Sollte die feilzubietende Realitätshälfte bei der 1ten oder 2ten Heilbietungstagsatzung nicht über oder um den Schätzungs-werth an Mann gebracht werden, so wird die Hintangabe derselben am dritten Termine auch unter dem Schätzungs-werthe mit Beobachtung der Besimmungen des h. Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Z. 2017 erfolgen.

4. Der Besibiether ist gehalten den ganzen angebotenen Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Zustellung des über den Lizitationsakt ergangeneu Ratifizierungsbeschiedes nach Abschlag des Angeldes an das Grodoker gerichtliche Depositenamt zu erlegen, widrigens er des Wadiums verlustig und die von ihm erstandene Realitätshälfte in einem einzigen Termine auf seine Gefahr und Kosten relizitirt und um was immer für einen Preis hintangegeben werden würde.

5. Nachdem der Besibiether den Lizitationsbedingnissen nachgekommen zu sein sich ausgewiesen haben wird, wird demselben das Eigentumssdefret zu der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, er in den physischen Besitz derselben eingeführt und die Uebertragung der Lasten auf den Kaufschilling verfügt werden.

6. Der Schätzungs-akt und Grundbuchsauszug der feilzubietenden Realität können hiergerichts eingesehen, die von lechterer gebührende Steuer bei dem Grodoker f. k. Steueramte in Erfahrung gebracht werden.

Wovon der Exequent, der Exekut, Hr. Michael Fiszkiewicz im Namen der Mitelgenthümer der Realität C. Nro. 6, ferner der f. k. Fiskus im Namen des Erbsteuer- und Kameralfondes, dann die Lemberger Stadtgemeinde als Tabulargläubiger, endlich der für alle jene Gläubiger, welche mittlerweile mit ihren Forderungen zur grundbürcherlichen Einverleibung im Lastenstande der Realität C. Nro. 6 gelangen sollten, in der Person des hierortigen Bürgers Thadäus Jabkowski von Amts wegen aufgestellte Kurator verständigt werden.

Grodok am 3. August 1850.

(1933) **K u n d m a c h u n g.** (3)

Nro. 14617. Vom f. k. Lemberger Landrechte wird an die Inhaber des auf den Ueberbringer unter Ser. V. am 1. Juli 1844 n. Ser. 1170 Ord. Z. 1244 über 100 fl. C. M. ausgestellten Pfandbriefes des galiz. Kreditsvereins sammt Coupons und Talons, von welchem die 10 ersten Coupons bereits berichtigt wurden und daher dieser Pfandbrief noch mit

10 Coupons und einem Talon auf weitere Coupons versehen sein konnte, von welchen letzterwähnten 10 Coupons der erste am 31. December 1849, der letzte aber am 30. Juni 1854 fällig sein wird. Die Aufforderung zur Beibringung dieses obbeschriebenen Pfandbriefes mit dem Erlassen, daß der Pfandbrief selbst und der hiezu gehörige Zinsen-Talon alldann wird als unwirksam erklärt werden, wenn diese Urkunde binnen 3 Jahren von dem Tage, an welchem der letzte mit diesem Pfandbriefe hinausgegebene Zinsen-Coupons zur Zahlung fällig sein wird, oder falls dieser Pfandbrief mittlerweile verloft oder aufgekündigt sein würde — binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vom Zeitpunkte als dieser Pfandbrief zur Zahlung fällig sein wird — nicht beigebracht werden sollten, daß ferner wenn die von diesem Pfandbriefe bereits fälligen Zinsen-Coupons binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen vom Tage der Ausfertigung dieses Edictes — dagegen die weiteren erst fällig werdenden Zinsen-Coupons binnen Einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Fälligkeit eines jeden Zinsen-Coupons gerechnet nicht beigebracht werden sollten, auch die Zinsen-Coupons von diesem Pfandbriefe als unwirksam werden erklärt werden.

Aus dem Rath'e des f. k. Landrechts.
Lemberg, am 17. Juli 1850.

(1928) **O b w i e s z c z e n i e .** (3)

Nr. 940. Ze strony państwa Myszkowiec podaje się do publicznej wiadomości, że jeśli właściciele klaczy gniadej 9letniej — klaczy jasno — gniadej 7letniej — i konia ciemno — gniadego 5letniego, które na dniu 15. października 1848 przez włościan Horodnickich na tamecznych polach od granicy Rożyskiej znalezione zostały — najdalej do 25. czerwca 1851 z dowodami własności tu się niezgloszą, pomienione konie na dniu wyrażonym w drodze licytacyjnej sprzedane zostaną.

Myszkowice, dnia 30. kwietnia 1850.

(1935) **E d i f t .** (3)

Nro. 6880—1850. Vom f. galizischen Mercantil- und Wechselgerichte wird mittels gegenwärtigen Edictes Federmann aufgefordert, der den vom Eduard Berger aus Bochnia am 12ten Juni 1845 über den Betrag von 500 fl. C. M. für Ordre der Fr. Ida Hoppe auf Heinrich Kepiński gezogenen, vom lechteren akzeptirten, von der Fr. Ida Hoppe mit Giro vom 16ten Oktober 1845 an Wilhelm Matzka, und von diesem mit Giro vom 16ten Februar 1846 an Eduard Berger überlassenen vom M. Schwarz als Bürgen mitgesetzten Wechsel in Händen haben dürfte, solchen binnen 45 Tagen anher um so sicherer vorzulegen, als widrigens derselbe für null und nichtig erklärt und Niemand mehr darauf Rede und Antwort zu geben gehalten sein wird.

Lemberg am 4. Juli 1850.

(1925) **E d i f t .** (3)

Nro. 9092/1850. Vom f. galiz. Mercantil- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß die dem Hrn. Peter Kollmann unterm 16ten Juni 1847 gegebene Ermächtigung der Großhandlungsfirma Hausner & Violland pr. Procura zu zeichnen ausgehört hat.

Lemberg am 12. Juli 1850.

(1926) **V o r l a d u n g .** (3)

Nro. 7136. Nachdem am 19ten Juli 1850 zwischen Horodylow und Illichowice mehrere Bauer, welche die Flucht ergriffen mit sieben Collien Schnitt- und Krämmereiwaaren im Schätzungs-werthe von 123 fl. 30 fr. C. M. unter rechtlicher Anzeigung einer Gefälls = Uebertretung ohne amtliche Bestätigung betreten wurden, so wird Federmann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der f. k. Kameral- Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gezeiten gemäß verfahren werden wird.

Von der f. k. Kameral- Bezirks-Verwaltung.
Brody am 1. August 1850.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(1886)

GOLDBERGERA

termo - elektryczne pierścionki.

Zadanie tyczące się miejscowego zastosowania skuteczności elektryki metalowej przy kurczowych i często bardzo uciałliwych bolach, rozwiązał p. Goldberger w sposób zaspokajający przez bardzo pożyteczne wynalezienie tak zwanych thermo-elektrycznych pierścionków. Pierścionki te okazują się szczególnie pomocne przeciw kurezowym ściąganiom się muszkułów ręcznych, szczególnie zaś żył składowych (fleksorów), jak też przeciw odrętwiałości palców i niemocy tychże. One pomagają ciepło żywotne i transpiracyje skóry w członkach, na których bywają noszone.

Dlatego samego też zdolają one przy bolach goścowych w rękach osiadły na nerwach i w składach fosforyzny kwas wapienny neutralizować i przeto wynikające z tego bóle ułagadzać. Nakoniec usuwają one przy dłuższem używaniu kurczową drążeczkę i wielkie inne osłabienia ręki.

A że ja w zawodzie mojej praktyki lekarskiej w tej mierze dokładne próby sam przedsiębrałem, z których powyższe doświadczenia wyczerpałem, przeto widzę się spowodowanym, ndzielić panu Goldbergerowi na to moje własnoręczne poświadczenie.

Wöhrden w Süderdithmarschen (w Holsztynie) w grudniu 1849.

(L. S.)

Tych thermo-elektrycznych pierścionków Goldberga dostać można na każdą miarę (sorta 1 po 2 zlr. m. k., druga po 1 zlr. m. k.) we **Lwowie** tylko u p. **W. WILLMANNA**, miasto pod „Aniołem.“

Dr. R. H. Tiedemann,
lekarz praktyczny.

(1673—6)

Die grosse Realitäten- und Geld - Lotterie

bei D. Zinner et Comp. in Wien.

Geöffnet mit Bewilligung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums am 26. April 1850.

Ziehung am 14. November 1850.

Den Realgegenstand dieser Ausspielung bilden die

Vier großen Binschäffer

Nr. 452, 453, 457, 458

in der Stadt Baden bei Wien, wofür dem Gewinner eine Ablösung

von W. W. fl. 200,000 angeboten ist.

Es bestehen bei dieser Lotterie 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	dettō	" 12,000
7	dettō fl. 10,000	" 70,000
7	dettō " 5000	" 35,000
7	dettō " 2500	" 17,500
7	dettō " 1800	" 12,600
8	dettō " 1200	" 9600
7	dettō " 1000	" 7000

20,144 detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 ic. ic.

Die Lose enthalten nebst ihren arithmetisch fortlaufenden Nummern auch noch 2 Zahlen aus den Nummern von 1 bis 90; und es sind daher außer mit der Hauptnummer, auch durch jene 2 Zahlen besondere Gewinne in Ambi und Extratti zu machen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß man mit einem einzigen Lose den Haupttreffer von fl. 200,000, und einen von den Treffern pr. fl. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 u. s. w. gewinnen kann.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingeteilt, und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilname mit 6 Losen. (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr. fl. 200,000, dann

ein Treffer	fl. 12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Bei Abnahme von 5 Losen aus den Abtheilungen I. bis V., wird ein Los der VI. Abtheilung unentgeltlich beigegeben.

Ein Los kostet 4 fl. EM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

Wien, am 26. April 1850.

D. Zinner & Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei J. L. Singer & Comp.

Lilionese (pod zaręczeniem)

Ta nadzwyczajna i wypróbowana z wybornych indyjskich korzeni sporządzona woda do mycia u a walnia skórę w przeciągu 14 dni od żółtawych i brunatnych plam, od liszajów, piegów, pryszczów i od ostrości krwi w skórę wstępionej, tudzież przemieni przez używanie brunatną lub żółtawą płeć w białą i delikatną.

Fabryka ręczy za pewny skutek w wyż oznaczonym czasie, a zwraca w razie przeciwnym kwotę zapłaconą.

Środek ten częstokroć wypróbowany szczyci się już od dawna wielką sławą.

In allen Buchhandlungen:

(D. E. Friedlein in Krakau, C. Gerold & Sohn in Wien,
A. Trassler in Troppau)

vorrätig und bei

JOHANN MILIKOWSKI
in Lemberg, Stanisławow und Tarnow

zu haben:

Zur Erhöhung der Feier bei Familienfesten ist zu empfehlen:

 F. Schellhorn, 120 auserlesene

Geburtstags-, Hochzeits-, Neujahrs- und Abschieds-Gedichte, Volterabendsscherze, Stammbuchsverse und Gesellschafts-Rätsel.

Sechste!! Auflage. Preis 34 Kr.

NB. Ein schönes Gedicht ist bei Familienfesten von großem Werthe. Diese Sammlung bester Gelegenheitsgedichte ist mit solchem Beifall aufgenommen, daß jetzt die sechste verbesserte Auflage davon erschienen.

Cena sloika 2 złr. 15 kr. m. k. Skład tejże dla Lwowa znajduje się u pana

W. Wilmana,

w rynku nr. 233 pod „Aniołem.“
Rothe & Comp. w Kolonii nad Renem.

Aparat gorzelniany do sprzedania.

Niniejszem daje się do wiadomości, jako aparat gorzelniany, tak zwany „Rościszewskiego“ — całkowicie z miedzi prawie jeszcze nie używany, pod najkorzystniejszą dla kupić chejących warunkami, z wolnej ręki jest do sprzedania. Bliższą wiadomość powziąć można w domu pod numerem 630 2/4 przy ulicy Syktuskiej na drugiem piętrze.

(1784—5)

Um in allen Lebens-Berhältnissen besser fortzukommen, ist eine Hauptbedingung, höflich und gewandt zu sein und den Anstand zu beobachten; hierzu liefert die besten Anweisungen:

 Fr. Meyer, — Neues

Komplimentirbuch.

Oder Anweisung, in Gesellschaften höflich zu reden und sich anständig zu betragen.

Enthaltend: 64 Glückwünsche bei Neujahrs- und Geburtstagen, — 15 Liebesbriefe, — 13 Anreden beim Tanze, — 10 Einladungen auf Karten, — 30 Gedichte bei Hochzeits-, Geburtstags- und andern Feierlichkeiten, — 14 Schemata zu Aufsätzen in öffentlichen Blättern, — 35 Stammbuchsverse, — eine Blumensprache und 20 belehrende Abschnitte über Anstand und Feindsitte. 16te!! Auflage. — Preis 45 Kr.

 Von allen bis jetzt erschienenen Komplimentirbüchern ist dies von Fr. Meyer herausgegebene, das beste, vollständigste und empfehlungswerteste. (1937)